

Bekanntmachung Stadt Friedrichshafen

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Friedrichshafen

Änderung vom 27.02.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 27.02.2023 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Friedrichshafen beschlossen:

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt je Kalendermonat und Person in der Kategorie 1 - Gemeinschaftsunterkünfte:

a) Keplerstraße 7	239,00 €
b) Wachirweg 20	293,00 €
c) Paulinenstraße 35	258,00 €
d) Eckenerstraße 11	269,00 €
e) Bodenseestraße 102	173,00 €
f) Charlottenstraße 1	293,00 €
g) Ailingen Straße 10	373,00 €

(4) Die Grundgebühr beträgt je Kalendermonat und m² in der

a) Kategorie 2 Unterkünfte mit Zentralheizung (Selbstzahler Strom)	9,95 €/ m ²
b) Kategorie 3 Unterkünfte mit Gastherme (Selbstzahler Strom & Heizung)	9,10 €/ m ²
c) Kategorie 4 Unterkünfte mit Einzelöfen (Selbstzahler Strom & Heizung)	13,25 €/ m ²
d) Kategorie 5 Unterkünfte, in denen die Benutzer Selbstzahler von Strom, Heizung & Wasser sind	9,59 €/ m ²

e) Kategorie 6
Unterkünfte, bei denen die Kosten für Strom, Heizung & Wasser
in einer Pauschale enthalten sind 11,38 €/ m²

(5) Die Zusatzgebühr (Nebenkosten) beträgt je Kalendermonat und m² in der

a) Kategorie 2
Unterkünfte mit Zentralheizung
(Selbstzahler Strom) 5,15 €/ m²

b) Kategorie 3
Unterkünfte mit Gastherme
(Selbstzahler Strom & Heizung) 3,82 €/ m²

c) Kategorie 4
Unterkünfte mit Einzelöfen
(Selbstzahler Strom & Heizung) 2,70 €/ m²

d) Kategorie 5
Unterkünfte, in denen die Benutzer Selbstzahler von Strom,
Heizung & Wasser sind 1,71 €/ m²

e) Kategorie 6
Unterkünfte, bei denen die Kosten für Strom, Heizung & Wasser
in einer Pauschale enthalten sind 5,97 €/ m²

(6) – unverändert –

(7) – unverändert –

(8) Sollte die Überlassung einzelner Räume bzw. Unterkünfte umsatzsteuerpflichtig werden, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Friedrichshafen, 04.03.2023

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.